

**Betreff:** AW: Dienstunfähigkeitsklausel

**Von:** <Uwe.Pohle@Hamburg-Mannheimer.de>

**Datum:** Thu, 19 Apr 2007 14:01:05 +0200

**An:** <a.jonas@vers-berater.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Versicherte erhält von unserer Gesellschaft die vereinbarten Berufsunfähigkeits-Leistungen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen wegen einer allgemeinen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder entlassen wird. Eine Nachprüfung der Dienstunfähigkeit durch uns wird nicht durchgeführt. Es handelt sich also um eine echte Dienstunfähigkeitsklausel.

Mit freundlichen Grüßen  
Uwe Pohle

---

**Von:** a.jonas [mailto:a.jonas@vers-berater.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 15. März 2007 16:38

**An:** Pohle, Uwe (HLSELHH)

**Betreff:** Dienstunfähigkeitsklausel

Sehr geehrter Herr Pohle,

wir möchten an unsere Email vom 08. März 2007 erinnern, in dem wir Bezug auf das geführte Telefonat mit Herrn Lüschen genommen haben. Im Gespräch wurden die Dienstunfähigkeitsklauseln in den Versicherungsbedingungen der Hamburg-Mannheimer Leben und Ihrer Sonderabteilung DANV besprochen.

In der Presse wird viel über die Tarifsicherung „echte“, „echte-ingeschränkte“ und „unechte“ Dienstunfähigkeitsklausel publiziert, siehe unsere beigefügte Anlage.

Es wird suggeriert, dass bei einer echten Dienstunfähigkeitsklausel die Versetzung in den Ruhestand bzw. die Entlassung wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit aus unterschiedlichen Gründen zur Beantragung der Berufsunfähigkeitsrente berechtigt. Im Gegensatz zur unechten Dienstunfähigkeitsklausel, die zum Vorliegen der Dienstunfähigkeit auch die Prüfung zum Vorliegen der Berufsunfähigkeit benötigt. Es kommt hier demnach zu einer Vermischung von Dienstunfähigkeit und medizinischer Nachprüfung. Für uns in der Tätigkeit als Gerichtsgutachter wird dadurch die Sachlage im Bereich der Dienstunfähigkeit immer verwirrender.

Wir bitten um eine schriftliche Erklärung aus Ihrem Hause, wann Ihre Tarife bei Dienstunfähigkeit den Anspruch auf die vereinbarte Dienst-/Berufsunfähigkeitsrente ermöglichen lassen. Muss dieses zwingend aus gesundheitlichen Gründen sein? Wird bei Beantragung der Leistung zusätzlich eine medizinische Nachprüfung der Dienstunfähigkeit durch Sie veranlasst? Wenn ja, ist diese Nachprüfung von der Leistungszusage abhängig?

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Anne Jonas

--  
VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH  
GGF H.-H. Lüschen  
Alexanderstrasse 226  
26127 Oldenburg  
Tel: 0441-4089940  
Fax: 0441-6835813

e-mail: a.jonas@vers-berater  
Internet: [www.vers-berater.de](http://www.vers-berater.de)